

## **Verkaufs- und Lieferbedingungen für die Firma Bayerisches Obstzentrum GmbH & Co. KG (im nachfolgenden Verwenderin genannt) und seinen Kunden**

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen (Geltungsbereich der AGB, widersprechende AGB, Inhalt u. Reichweite von Angeboten, Zustandekommen von Verträgen)**

1. a) Die Verwenderin ist im Bereich der Obst- und Baumzucht tätig. In diesem Rahmen verkauft und vertreibt sie Obstsorten, Bäume und damit zusammenhängende Waren und Sachen.
- b) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) der Verwenderin gelten für alle Rechtsverhältnisse und insbesondere für alle Verträge mit der Verwenderin, insbesondere für alle Kaufverträge, Werk- und Dienstleistungen, Lieferungen oder sonstige Leistungen (einschließlich Beratungsleistungen). Das Wort Sache bezeichnet im Folgenden auch eine Sache i.S.v. § 650 BGB; es handelt sich dabei um Sachen, die für den Kunden vor dem Verkauf noch hergestellt oder erzeugt werden müssen.
- c) Von den vorliegenden Bedingungen werden also alle Lieferungen und Leistungen der Verwenderin erfasst, die der Kunde mit der Verwenderin eingeht, also insbesondere sämtliche kaufvertraglichen, werkvertraglichen und werklieferungsvertraglichen Beziehungen. Insbesondere gelten die vorliegenden Bedingungen
  - für alle künftigen Geschäftsvorfälle, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden;
  - für Lieferungen und Leistungen der Verwenderin, die im Stadium vor Vertragsschluss erbracht werden, aber im Hinblick auf einen erwarteten Vertragsschluss erfolgen.
2. a) Für die mit der Verwenderin begründeten Rechtsbeziehungen gelten ausschließlich deren AGB. Abweichende AGB von deren Geschäftspartnern und Kunden gelten nur, wenn die Verwenderin deren Geltung ausdrücklich und in Textform zugestimmt hat.
- b) Der Verzicht auf das Textformerfordernis der vorstehenden Ziff. 2a) bedarf der Textform.
4. Angebote oder Kostenvoranschläge der Verwenderin sind, soweit nichts anderes ausdrücklich zugesichert wird, stets freibleibend und erfolgen insbesondere unter dem Vorbehalt der Lieferungs- und Leistungsmöglichkeit sowie der Realisierbarkeit.
5. Bestellungen oder Aufträge sind für den Kunden bindend. Der Vertragsschluss kommt sodann zustande, wenn die Verwenderin den Auftrag/die Bestellung in Textform bestätigt oder die Bestellung bzw. den Auftrag tatsächlich ausführt.

### **§ 2 Angebote, Angebotsunterlagen, Preise, Pauschalvereinbarungen, Warenauswahl**

1. a) Alle Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige Unterlagen wie auch Angebote stehen im Eigentum der Verwenderin, sofern sich aus den Umständen nicht etwas anderes ergibt. Die Verwenderin verliert ihr Eigentum daran nicht dadurch, dass diese Unterlagen an Kunden zur Vorbereitung eines Vertragsschlusses herausgegeben werden.
- b) Ebenso hat die Verwenderin an diesen Unterlagen alle Urheberrechte. D.h. u.a., dass eine Verbreitung, Weitergabe oder Zugänglichmachung der Unterlagen an Dritte ohne eine ausdrückliche vorherige, in Textform gehaltene Einwilligung der Verwenderin nicht erlaubt ist; dies gilt in besonderem Maße für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.
- c) Der Kunde ist zur Verwertung und Weitergabe von Warenproben oder Mustern nicht berechtigt, es sei denn die Parteien haben hierzu eine anderweitige Regelung ausdrücklich vereinbart.
2. a) Sofern sich aus den Umständen nicht etwas anderes ergibt, sind die in Angeboten und Angebotsunterlagen ausgewiesenen Preise und Vergütungen Nettopreise, auf die die zum jeweiligen Zeitpunkt gültige gesetzliche Umsatzsteuer (MwSt.) aufzuschlagen ist.
- b) Beim Erwerb von Lizenzsorten (§ 9 der vorliegenden AGB) beinhalten die Preise und Vergütungen auch die jeweiligen Marken-, Lizenz- und sonstigen Nutzungsgebühren. Weitere Rechte und Pflichten der Parteien regelt beim Erwerb von Lizenzsorten ein Nutzungsvertrag. Dessen Regelungen gelten ergänzend zu den vorliegenden Regelungen. Soweit der Nutzungsvertrag den vorliegenden Regelungen widerspricht, gelten die Regelungen des Nutzungsvertrags vorrangig. Auf § 9 Ziff. 3 wird hingewiesen.
- c) Soweit eine Preisvereinbarung nicht oder nicht wirksam getroffen wird, sind die am Tag der Lieferung bzw. der Ausführung der Leistungen gültigen bzw. als angemessen zu erachtenden Preise und Vergütungen maßgebend für die Grundlagen der Rechnungslegung.
3. a) Festpreise, Pauschalvereinbarungen und Höchstpreisgrenzen sind nur dann wirksam vereinbart, wenn sie in Textform vereinbart bzw. von der Verwenderin in Textform bestätigt werden.
- b) Ist als Vergütung der Leistung eine Pauschalsumme vereinbart, so bleibt die Vergütung unverändert; weicht jedoch die ausgeführte Leistung von der vertraglich vorgesehenen Leistung so erheblich ab, dass ein Festhalten an der Pauschalsumme nicht

zumutbar ist (§ 313 BGB), so ist auf Verlangen der Verwenderin ein Ausgleich unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu gewähren. Für die Bemessung des Ausgleichs ist von den Grundlagen der Preisermittlung auszugehen.

4. a) Die Begleichung der Rechnungen ist ohne Abzüge innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig, sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder sonstigen Unterlagen nichts anderes ergibt.

b) Zahlungen sind nur an die Verwenderin direkt zu leisten. Zahlungen an Vertreter bzw. Zusteller, die nicht ausdrücklich zum Zahlungsempfang bzw. zum Inkasso ausgewiesen sind, sind nicht zulässig und wirken nicht schuldbefreiend.

5. Die Auswahl der Ware erfolgt ausschließlich durch die Verwenderin, wenn nicht ausdrücklich eine spezielle Vereinbarung über Leistungs-, Gewichts-, Maß-, Struktur-, Farb- und Ertragsangaben oder sonstige naturwissenschaftliche/biologische Angaben getroffen wurde.

6. Insoweit der Kunde Verbraucher ist und die Regelungen des Verbrauchsgüterkaufs zur Anwendung kommen, lassen die voranstehenden des § 2 die gem. § 476 Abs. 1 BGB zwingend geltenden Vorschriften unberührt.

### **§ 3 Rücktrittsrechte der Verwenderin**

1. a) Unbeschadet von Kündigungsrechten und sonstiger Rücktrittsrechte kann die Verwenderin vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde über für seine Kreditwürdigkeit wesentliche Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat und die Leistungsansprüche der Verwenderin hierdurch gefährdet werden. Gleiches gilt, wenn der Kunde wegen objektiver Zahlungsunfähigkeit seine Zahlungsverpflichtungen einstellt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wurde.

b) Unbeschadet von Kündigungsrechten und sonstiger Rücktrittsrechte kann die Verwenderin vom Vertrag zurücktreten, sofern Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden auslösen, wenn der Kunde der Aufforderung zur Leistung oder zur Sicherheitsleistung nicht nachkommt. Das Rücktrittsrecht nach dieser Ziffer ist ausgeschlossen, wenn der Kunde seiner Leistungspflicht nachgekommen ist und diese Leistung nicht nach den Vorschriften der Insolvenzordnung (InsO) anfechtbar ist. Weitere gesetzliche Rechte der Verwenderin werden durch diese Ziffer nicht eingeschränkt.

2. Wird eine Ware als nicht vorrätig gekennzeichnet, steht der Verwenderin unbeschadet sonstiger Rücktrittsrechte innerhalb von zwei Wochen nach dem Zustandekommen des Vertrages ein Rücktrittsrecht zu; dieses Rücktrittsrecht steht der Verwenderin auch dann zu, wenn im Vertrag ein Liefertermin vereinbart wurde.

### **§ 4 Beschaffenheitsvereinbarungen, Rügeobliegenheit und Gewährleistung und Verjährung**

1. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass Saatgut und Pflanzen – insbesondere Bäume und Setzlinge – Naturprodukte sind; dessen bzw. deren Entwicklung sowie die Erträge nach dem Anpflanzen hängt insbesondere von den vor Ort herrschenden Bedingungen der jeweiligen Vegetationsperiode, Witterung und Wetteinflüssen, Umwelteinflüssen sowie der ordnungsgemäßen Aufzucht und Behandlung ab.

2. a) Die Verwenderin leistet im Hinblick auf die Beschaffenheit Gewähr für das Vorhandensein der saatgutgesetzlichen Mindestanforderungen bzgl. anerkanntem bzw. zugelassenen Pflanzengut, die Richtigkeit der Kennzeichnung des Pflanz-/Saatguts gem. den saatgutgesetzlich vorgeschriebenen Angaben und die Sortenecht und Sortenreinheit bis zum Ablauf eines Jahres ab Lieferdatum.

b) Unbeschadet § 4 Ziff. 2a) nimmt der Kunde eingedenk § 4 Ziff. 1 zur Kenntnis, dass die in Angeboten, Rechnungen, Besprechungen, Besichtigungen, Produktbeschreibungen, Katalogen, Prospekten, Abbildungen, Zeichnungen, Mustern oder in sonstigen Unterlagen gemachten Leistungs-, Gewichts-, Maß-, Struktur-, Farb- und Ertragsangaben sowie sonstige naturwissenschaftliche und/oder biologischen Angaben im Hinblick auf die Beschaffenheit von Saatgut und Pflanzen nur als annähernd maßgebend zu betrachten sind, solange und soweit die Angaben nicht ausdrücklich und in Textform als zugesichert erklärt werden.

c) Die Gewährleistung für einen Mangel ist ausgeschlossen, wenn sich die Beschaffenheit der Sache im üblichen Rahmen der naturgegebenen Abweichungen bewegt oder wenn die Beschaffenheit der Sache auf äußere natürliche Bedingungen (vor Ort herrschenden Bedingungen der jeweiligen Vegetationsperiode, Witterung und Wetteinflüssen, Umwelteinflüssen), für die das Saat-/Pflanzgut nicht ausgelegt ist, zurückzuführen ist. Weiters ist die Gewährleistung für einen Mangel ausgeschlossen, wenn sie auf vom Kunden zu verantwortende unsachgemäße Behandlung oder auf eine sich nach Gefahrübergang ereignende höhere Gewalt (wie z.B. Witterung und/oder Wetteinflüsse, Krankheiten, Schädlingsbefall) beruht. Von daher besteht keine Gewährleistung, wenn die Sache – sei es aufgrund unsachgemäßer Aufzucht/Behandlung oder höherer Gewalt i.S.d. vorstehenden Satzes – zu niedrigen oder zu hohen Temperaturen und/oder zu langer Trockenheit und/oder Feuchtigkeit ausgesetzt ist.

3. Ein Kunde, der nicht Verbraucher ist, kann nur dann Ansprüche auf Gewährleistung wegen einer mangelhaften Sache (Mängelansprüche) gegen die Verwenderin geltend machen, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

a) Prüfpflicht und Rügefrist: Sofern der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist und für beide Teile ein Handelsgeschäft vorliegt, ist er verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Lieferung zu prüfen und ggfs. Proben zu entnehmen. Er hat der Verwenderin etwaige Mängel umgehend, spätestens aber mit Ablauf des auf die Lieferung folgenden Werktages mitzuteilen. Nicht erkennbare Mängel müssen unverzüglich bei Bekanntwerden, spätestens jedoch des auf die Kenntniserlangung folgenden Werktages gegenüber der Verwenderin gerügt werden. Handelsgeschäfte sind dabei alle Geschäfte eines Kaufmannes, die zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören.

b) Darüber hinaus gilt die Prüfpflicht und Rügefrist des § 4 Ziff. 3a) entsprechend auch für in sonstiger Weise selbständig Tätige (insbesondere für Freiberufler, Landwirte, Forstwirte), es sei denn der in sonstiger Weise Selbständige weist nach, dass ihm die Einhaltung der Prüfpflicht und/oder Rügefrist unzumutbar war und dass sich im Zeitraum bis zur nicht fristgerecht erhobenen Rüge die Beschaffenheit der gelieferten/überlassenen Sache im Hinblick auf den geltend gemachten Mangel nicht wesentlich verändert hat.

c) Die Rügemitteilung soll nach Möglichkeit ein Nachweis, insbesondere durch Fotos, belegt werden.

4. a) Bei Mängeln leistet die Verwenderin nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Mängelbeseitigung der Sache fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten; im Hinblick auf Schadenersatzansprüche wird auf § 6 der vorliegenden AGB verwiesen.

b) Im Rahmen der Nachbesserung ist die Verwenderin verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Die Verwenderin muss aber nicht die erhöhten Kosten tragen, die durch die Verbringung der Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstehen, sofern die Verbringung nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware entspricht; vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung zwischen den Parteien gilt letzteres unabhängig davon, ob die Verwenderin die Verbringung gegen Entgelt vorgenommen oder im Rahmen der Verbringung Transport- bzw. Speditionskosten berechnet hat.

5. a) Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren innerhalb von einem Jahr ab Gefahrübergang. Als Gefahrübergang ist der Zeitpunkt anzusehen, zu welchem dem Kunden die Ware übergeben wird. Wenn die Ware auf Wunsch des Kunden zu einem anderen Ort als dem Erfüllungsort geliefert werden soll, dann ist der Gefahrübergang der Zeitpunkt der Übergabe der Ware von der Verwenderin an den Spediteur/Transporteur bzw. an die zur Auslieferung bestimmte Person; § 475 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

b) Die vorstehende Regelung des § 4 Ziff. 5a) über die Verjährungsfristen gilt nicht, soweit das Gesetz in § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB eine längere Verjährungsfrist vorsieht. Die vorstehende Regelung des § 4 Ziff. 5a) über die Verjährungsfristen gilt ebenfalls nicht, soweit die Verwenderin (im Sinne des § 309 Nr. 7 BGB) wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder wegen mindestens groben Verschulden haftet. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses gem. §§ 478, 479 BGB bleibt unverändert bestehen.

6. Für den Erwerb von Lizenzsorten gelten die Bestimmungen des § 9 Ziff. 3 ergänzend.

7. Insoweit der Kunde Verbraucher ist und die Regelungen des Verbrauchsgüterkaufs zur Anwendung kommen, lassen die voranstehenden des § 4 die gem. § 476 Abs. 1 BGB zwingend geltenden Vorschriften unberührt.

## **§ 5 Mengenkürzungen, Lieferzeiten**

1. Bei Kaufverträgen über Saat- und Pflanzgut, welches die Verwenderin aus eigener Vermehrung verkauft, behält sich die Verwenderin im Falle von Missernten oder höherer Gewalt für den Fall, dass weit weniger Saatgut als erwartet zur Verfügung steht, vor, Mengenkürzungen an den Kunden weiterzugeben. Vereinbarte Preise reduzieren sich entsprechend der Mengenkürzungen. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen der Mengenkürzungen sind ausgeschlossen; auf § 6 der AGB wird verwiesen.

2. a) Ist ein Liefertermin vereinbart, kommt die Verwenderin dennoch nicht ohne Mahnung des Kunden in Verzug. Etwas anderes gilt dann, wenn die Verwenderin den Liefertermin ausdrücklich als Fixtermin zusichert.

b) Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.

c) Ist die Nichteinhaltung von vertraglichen Terminen und Fristen auf höhere Gewalt (z.B. Witterung und Wettereinflüsse, Umwelteinflüsse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr) oder auf ähnliche Ereignisse (z.B. Streik, Aussperrung) zurückzuführen, verlängern sich die Termine bzw. Fristen angemessen.

d) Vereinbarte Lieferzeiten bedingen nicht das Recht der Verwenderin auf rechtmäßige Zurückbehaltung ab. Dementsprechend ist die Verwenderin nur verpflichtet, eine vereinbarte Lieferzeit einzuhalten, wenn der Kunde seinerseits seine Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis derart ordnungsgemäß erfüllt hat, dass der Verwenderin kein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

3. Insoweit der Kunde Verbraucher ist und die Regelungen des Verbrauchsgüterkaufs zur Anwendung kommen, lassen die voranstehenden Regelungen des § 5 die gem. § 476 Abs. 1 BGB zwingend geltenden Vorschriften unberührt.

## **§ 6 Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche**

1. Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im Folgenden: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind grundsätzlich ausgeschlossen.
2. a) § 6 Ziff. 1 gilt nicht, soweit die Verwenderin zwingend haftet, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.  
b) Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, Körper oder Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
3. Für den Erwerb von Lizenzsorten gelten die Bestimmungen des § 9 Ziff. 3 ergänzend.
4. Insoweit der Kunde Verbraucher ist und die Regelungen des Verbrauchsgüterkaufs zur Anwendung kommen, lassen die voranstehenden Regelungen des § 6 die gem. § 476 Abs. 1 BGB zwingend geltenden Vorschriften unberührt.

## **§ 7 Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung**

1. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen gegen eine Forderung der Verwenderin aufrechnen.
2. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn sein unbestrittener, anerkannter oder rechtskräftiger Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht wie der Anspruch, gegen den das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden soll. Insbesondere bei laufenden Lieferbeziehungen ist der Kunde nicht berechtigt, Ansprüche aus vorhergehenden oder nachfolgenden anderen Lieferungen und Verträgen zur Begründung eines Zurückbehaltungsrechtes gegen die Verwenderin für den konkreten Vertrag geltend zu machen.

## **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

1. a) Die Verwenderin behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.  
b) Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile anderer Sachen werden oder mit anderen Sachen (insbesondere Grundstücken) verbunden werden, ist der Kunde bei Nichteinhaltung der vereinbarten oder ins billige Ermessen der Verwenderin gestellten Zahlungstermine (§ 315 BGB) bis zur Grenze der Zumutbarkeit verpflichtet, die Demontage sowie die Wegnahme der Gegenstände/Waren/Sachen zu dulden; sofern der Kunde solchenfalls bereits das Eigentum an den Gegenständen/Waren/Sachen erworben hat, hat er das Eigentum an die Verwenderin zurückzuübertragen.  
c) Beeinträchtigt der Kunde die in § 8 Ziff. 1 b) genannten Rechte der Verwenderin, so ist er dieser zu Schadenersatz verpflichtet; weitergehendere Rechte der Verwenderin bleiben hiervon unberührt.  
d) Die Durchsetzung der in § 8 Ziff. 1 b) genannten Rechte, d.h. insbesondere die Demontage und sonstigen Kosten, gehen zu Lasten des Kunden.
2. Werden Dritte Eigentümer an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenständen/Waren/Sachen, so hat der Kunde, soweit ihm hierdurch zu seinen Gunsten Forderungen ggü. Dritten und/oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen und/oder sein Miteigentum an dem (neuen) Gegenstand/der (neuen) Ware/der (neuen) Sache auf die Verwenderin zu übertragen.

## **§ 9 Erwerb von Lizenzsorten**

1. Am Bayerischen Obstzentrum in Hallbergmoos werden Obstsorten und Bäume mit hohem Anbauwert, hoher Fruchtqualität und hohem innovativen Potential gezüchtet. Im Falle des Erwerbs von Lizenzsorten wird ein gesonderter Nutzungsvertrag geschlossen, dessen Regelungen die vorliegenden AGB ergänzen. Eine aktuelle Liste dieser Lizenzsorten ist bei der Verwenderin erhältlich.
2. Zur Bewerbung und Förderung der Bekanntheit der Lizenzsorten ist der Nutzer verpflichtet, beim Verkauf von Früchten oder aus diesen hervorgegangenen Produkten stets die Marke zu benutzen, die der entsprechenden Lizenzsorte von BayOZ zugewiesen wurde. Die Marke muss so verwendet werden, dass sie für den Kunden beim Kauf des jeweiligen Produkts deutlich erkennbar ist; der Erwerber genügt dieser Pflicht dadurch, dass er die jeweilige Lizenzsorte entweder mit dem Originaletikett an seine Kunden weiterverkauft und/oder auf seiner Kaufrechnung deutlich auf die Marke und die Herkunft der Lizenzsorte hinweist.

3. Beim Erwerb von Lizenzsorten ergänzen nachfolgende Bestimmungen die vorliegend vereinbarten Regelungen über die Mängelgewährleistung wie folgt:

a) Sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren, beinhalten beim Erwerb einer Lizenzsorte 45% des in Angeboten und Rechnungen ausgewiesenen Warenwertes den Sachwert der erworbenen Ware (Sachwertanteil); ein Anteil von 55% des ausgewiesenen Warenwertes ist auf die im Einzelfall erworbenen Marken-, Lizenz- und sonstigen Nutzungsrechte zu verrechnen (Lizenzanteil).

b) Soweit der Käufer also nach den sonstigen Bestimmungen der vorliegenden AGB in berechtigter Weise lediglich einen Sachmangel und darauf beruhende Gewährleistungsansprüche bzw. Gewährleistungsrechte geltend machen kann, errechnet sich, eingedenk des vorstehenden § 9 Ziff. 3a), der Minderwert der Ware – sofern nicht auch Mängel bzgl. des Lizenzanteils vorliegen – auf der Basis des 45%-igen Sachwertanteils; der Berechnung etwaiger Minderungs- und Schadenersatzansprüche ist ebenfalls lediglich der 45%-ige Sachwertanteil zugrunde zu legen.

c) Für die Frage, ob ein Sachmangel wesentlich ist, ist der gem. § 9 Ziff. 3b) errechnete Minderwert ins Verhältnis zum ausgewiesenen Gesamtwarenwert zu setzen.

4. Die Vermehrung sorten- bzw. lizenzgeschützter Pflanzen oder Teile davon für den Weiterverkauf ist, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, grundsätzlich zu unterlassen. Der Käufer verpflichtet sich, in allen Fällen der Weiterveräußerung diese Maßnahme auch seinen Käufern gegenüber aufzuerlegen.

5. Weitere Rechte und Pflichten der Parteien regelt beim Erwerb von Lizenzsorten regelt ein Nutzungsvertrag. Dessen Regelungen gelten ergänzend zu den vorliegenden Regelungen. Soweit der Nutzungsvertrag den vorliegenden Regelungen widerspricht, gelten die Regelungen des Nutzungsvertrags vorrangig.

#### **§ 10 Forderungsabtretung**

Forderungen der Verwenderin, welche ihren Ursprung in der jeweiligen Geschäftsbeziehung der Parteien haben, können jederzeit insbesondere auch vorab abgetreten werden. Es bestehen diesbezüglich keine Abtretungsverbote oder diese sind unwirksam. Die Abtretung ist wirksam.

#### **§ 11 Gerichtsstand – Anwendbares Recht**

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der Verwenderin. Die Verwenderin ist jedoch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

2. Es gilt deutsches Recht. UN-Kaufrecht (CISG) gilt nicht.

3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort 85399 Hallbergmoos.

#### **§ 11 Salvatorische Klausel**

1. Wenn einzelne Bestimmungen der vorliegenden AGB unwirksam sind oder werden, nicht erfüllbar und/oder durchführbar sind, so bleiben trotzdem alle übrigen Bestimmungen wirksam, sofern eine Bestimmung nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einer unwirksamen Bestimmung steht.

2. Mangelhafte Bestimmungen haben die Vertragsteile durch mangelfreie zu ersetzen, die sie nach Sinn und Zweck anstelle der mangelhaften Bestimmungen vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre. Sofern eine Bestimmung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer unwirksamen Bestimmung steht, ist die in Zusammenhang mit der unwirksamen Bestimmung stehende Bestimmung dergestalt anzupassen, dass die Vertragsanpassung insgesamt den vorliegenden vertraglichen Regelungen rechtlich und wirtschaftlich am Nächsten kommt.

#### **§ 12 Hinweis der Informationspflichten gemäß §§ 36, 37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)**

1. Die EU-Kommission hat eine Internetseite zur Online-Streitbeilegung zwischen Unternehmern und Verbrauchern (OS-Plattform) eingerichtet, die der Kunde unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichen kann.

2. Die Verwenderin ist weder verpflichtet noch bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

**§ 13 Hinweis zum Verbrauchgüterkauf**

Die Vorschriften zum Verbrauchgüterkauf können unter <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BGB.pdf> abgerufen werden.